

RS Vwgh 1970/2/6 0019/68

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.02.1970

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

35/02 Zollgesetz

Norm

BAO §27 Abs1;

ZollG 1955 §93 Abs2;

ZollG 1955 §93 Abs7 letzter Satz;

1. BAO § 27 heute
2. BAO § 27 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y13511;

Rechtssatz

Die Überlassung eines im Vormerkverkehr eingebrachten Kraftfahrzeuges an das gewerbliche Unternehmen eines Einzelkaufmannes ist dann keine vorschriftswidrige Verfügung iSd § 93 Abs 7 letzter Satz ZollG 1955, wenn das Unternehmen des Einzelkaufmannes zwar seine Niederlassung im Zollgebiet, dieser selbst aber seinen Wohnsitz im Zolldesland hat. Die Überlassung eines im Vormerkverkehr eingebrachten Kraftfahrzeuges an das gewerbliche Unternehmen eines Einzelkaufmannes ist dann keine vorschriftswidrige Verfügung iSd Paragraph 93, Absatz 7, letzter Satz ZollG 1955, wenn das Unternehmen des Einzelkaufmannes zwar seine Niederlassung im Zollgebiet, dieser selbst aber seinen Wohnsitz im Zolldesland hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1970:1968000019.X02

Im RIS seit

26.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>